

**Schulversuch „Abitur an Gymnasien nach 12 oder 13 Jahren“
(Schulversuch gem. § 25 Abs. 1 und 4 SchulG)**

Zielsetzung:

Ziel des Modellvorhabens ist es zu erproben, ob es Unterschiede bezüglich des Lern- und Schulerfolgs von Schülerinnen und Schülern in einem G9-Bildungsgang im Vergleich zum G8-Bildungsgang am Gymnasium gibt und welche unterschiedlichen Wahrnehmungen der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der unterrichtenden Lehrkräfte mit beiden Bildungsgängen verbunden sind.

Dabei soll aufbauend auf den Erfahrungen des G8-Gymnasiums Kindern und Jugendlichen mehr Lernzeit und zugleich mehr Unterrichtsstunden für individuelle Förderung zugebilligt werden, so dass den Lehrkräften auch an Gymnasien mehr Raum gegeben wird, der zum Umgang mit Heterogenität genutzt werden kann. Insofern handelt es sich um eine Weiterentwicklung und nicht um eine Rückkehr zum früheren unverkürzten Bildungsgang am Gymnasium, was auch bereits durch eine erhöhte Wochenstundenzahl deutlich wird.

Dabei kann es sowohl reine G9-Gymnasien geben als auch Gymnasien mit beiden Bildungsgängen „parallel“ unter einem Dach. Die Voraussetzungen hierfür ergeben sich aus den „Grundlegenden Vorgaben“ für den Schulversuch.

Dieser Schulversuch soll wissenschaftlich evaluiert werden, was insbesondere bei einem parallelen Angebot von G8 und G9 an einer Schule von bundesweitem Interesse ist.

Ein Beirat am Ministerium für Schule und Weiterbildung wird eingerichtet.

Zeitdauer:

Sieben Jahre (ein Durchgang durch die Sekundarstufe I und Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe), beginnend mit dem Schuljahr 2011/2012 (1.8. 2011). Danach auslaufend für die während des Versuchszeitraums eingeschulten Schülerinnen und Schüler, d.h. der Schulversuch läuft erst 2023/2024 aus. Für diesen vergleichsweise langen Zeitraum muss ggf. das Nebeneinander zweier zeitlich und inhaltlich unterschiedlicher Bildungsgänge organisiert und gestaltet werden.

Schulträger können einmalig zum Anmeldetermin Frühjahr 2011 entscheiden, ob sie die Teilnahme an diesem Modellversuch beantragen wollen.

Umfang:

Schulversuche müssen aus rechtlichen Gründen begrenzt sein (§ 25 Abs. 1 Satz 2 SchulG). Es sollen daher maximal 10 % der Gymnasien am Schulversuch teilnehmen

können, wobei möglichst eine regionale Verteilung auf die Schulamtsbezirke angestrebt wird. Gymnasien in privater Trägerschaft sollen einbezogen werden.

Grundlegende Vorgaben:

1. Gymnasien mit weniger als 4 Parallelklassen pro Jahrgang können nur als reine G9-Gymnasien an dem Modellversuch teilnehmen. Sie können gleichwohl im Rahmen innovativer Konzepte Schülerinnen und Schülern individuell den achtjährigen Bildungsgang – etwa durch Überspringen der Einführungsphase – ermöglichen (s.u. Ziffer 10).
2. G8 parallel zu G9 kann im Hinblick auf Differenzierungserfordernisse des § 17 APO-SI nur an Gymnasien mit prognostisch gesicherten mindestens 4 Parallelklassen pro Jahrgang eingerichtet werden, von denen mindestens zwei dem G8-Bildungsgang und mindestens zwei dem G9-Bildungsgang entsprechen.
3. Am Ende der Klasse 6 ist beim Abschluss der Erprobungsstufe letztmalig ein Wechsel innerhalb des Gymnasiums in einen G9- bzw. G8-Bildungsgang möglich.
4. Der G9-Bildungsgang erhält aus Gründen der Vergleichbarkeit die gleiche Anzahl von Wochenstunden wie die Sekundarstufe I an Real-, Gesamt- und Hauptschulen (188 Wochenstunden) und unterscheidet sich dadurch vom „alten“ G9-Bildungsgang (179 Wochenstunden). Von diesen 188 Wochenstunden sind gem. § 3 APO S I 5 Wochenstunden für individuelle Förderung vorzuhalten.
5. Der G9-Bildungsgang kann sowohl mit flexiblen Angeboten zur Übermittagsbetreuung als auch im Ganztage eingerichtet werden.
6. Für den Unterricht im G9 in den Klassen 5 und 6 werden auf der Grundlage der jetzigen Kernlehrpläne G8 bis zu den Osterferien 2011 ergänzende curriculare Vorgaben und Hinweise vorgelegt. Für die Klassen 7-10 erfolgen diese bis April 2013.
7. Beginn der 2. Fremdsprache in Klasse 6 und Einsatz des Wahlpflichtbereichs in Klasse 8 wie in den Bildungsgängen der Gesamt- und Realschule (sowie am G8, jedoch 1 Jahr längere Fortführung).
8. Die Klasse 10 gehört im G9-Bildungsgang zur Sekundarstufe I und nicht wie im G8-Bildungsgang zur gymnasialen Oberstufe. Der mittlere Schulabschluss (FOR) und der dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 vergleichbare Abschluss werden damit noch in der Sekundarstufe I erworben.
9. Teilnahme an Lernstandserhebungen und am Zentralen Abschlussverfahren nach Klasse 10 des G9-Bildungsgangs.
10. Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe durch Versetzung am Ende der Klasse 10 des G9-Bildungsgangs, ggf. auch direkter Übergang in die Qualifikationsphase bei herausragenden Leistungen.
11. In der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe getrennte Kurse für G9- und G8-Schülerinnen und Schüler in den Kernfächern (bei parallelen Bildungsgängen an einer Schule), eingeschränkter Zugang zu Vertiefungsfächern.

Klassengröße:

Es gelten die Klassenbildungswerte wie für G8 (Klassenfrequenzrichtwert = 28),
vergl. § 6 AVO.

Dies gilt für alle während des Versuchszeitraums einzuschulenden Jahrgänge.

Lehrerarbeitszeit

Keine Veränderung der wöchentlichen Pflichtstunden.

Antrag auf Teilnahme an dem Schulversuch

Entscheidung des Schulträgers unter Berücksichtigung des Votums der Lehrer- *und* Schulkonferenz; Antrag des Schulträgers und Prüfung bei der zuständigen Bezirksregierung. Weiterleitung an das MSW und endgültige Entscheidung.

Entwicklung eines Formblatts für die Vorprüfung in der BR und Genehmigung, z.B. pädagogisches Profil, vorgesehene Studentafel und Verwendung der Ergänzungsstunden, Beratungskonzept und individuelle Fördermaßnahmen, Erklärung der Bereitschaft zur Mitarbeit bei der Evaluation des Schulversuches (Zeitplan siehe Anlage).

Bei Anträgen auf parallele Bildungsgänge ist eine Genehmigung unter dem Vorbehalt zu erteilen, dass genügend Anmeldungen für je zwei Bildungsgänge erreicht werden.